



Vereinsratgeber 31

EU Recht

Neue Plattform zur Online-Streitbeilegung

Bieten Sie auf Ihrer Homepage die Möglichkeit an Mitgliedsverträge und Greenfeegutscheine online zu kaufen? Ja, dann beachten Sie bitte:

Bereits seit 9. Januar muss nahezu jeder Unternehmer, der in der EU online Kaufverträge oder Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern eingeht, in seinen AGB, auf seiner Website bzw. seiner Präsenz bei einem Online-Marktplatz und in entsprechende Angebote enthaltenden E-Mails über die Möglichkeit einer Online-Streitbeilegung (OS) informieren und zusammen mit seiner E-Mail-Adresse einen Link auf die entsprechende OS-Plattform der EU angeben. Problem dabei: Die Internetplattform zur Online-Streitbeilegung nimmt der EU zufolge ihren vollen Betrieb erst zum 15. Februar auf und wird dann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar sein. Eigentlich sollte das bereits bis 9. Januar der Fall sein. Die EU erhofft sich, dass sich Streitigkeiten zwischen Online-Anbietern und Verbrauchern gerade bei grenzüberschreitenden Geschäften über die Plattform außergerichtlich klären lassen. Wer die Informationspflicht verletzt, riskiert kostspielige Abmahnungen wegen eines Wettbewerbsverstoßes durch Verbände oder Mitbewerber. Im Detail ist die Funktionsweise noch nicht festgelegt. (www.anwalt.de)

EU Fördertöpfe

Immer wieder erhalten wir Anfragen zu Fördermöglichkeiten aus den sogenannten EU Fördertöpfen. Die EU fördert vor allem Strukturpolitik und betreibt Wirtschaftsförderung. ein Großteil der EU-Mittel wird auf Ebene der Mitgliedstaaten vergeben. Ansprechpartner für die Clubs sind Gemeinde, Landkreise, Bezirke und Länderinstitutionen. Gefördert werden vor allem Projekte, bei denen es um folgende Punkte geht:

- Internationale Zusammenarbeit mit Partnern im Europäischen Ausland (vor allem Bildung, Kultur, Jugend und bürgerschaftliches Engagement)
- Zusammenarbeit in den europäischen Grenzregionen
- Förderung der internationalen Mobilität (für Schüler, Arbeitskräfte, Fachkräfte, Freiwillige, Jugendliche)
- Aktivitäten um Wirtschaftsstrukturen zu fördern
- Projekte zur Förderung des ländlichen Raumes
- Vorhaben im Bereich der Forschung und Innovation

Sollte auch ihr Club oder ihre Betreibergesellschaft ab EU Fördermittel interessiert sein, sprechen Sie uns gerne an, wir helfen Ihnen weiter. Siehe hierzu auch unseren Buchtipp!

Vereinsrecht

Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen

In vielen Golfclubs stehen in den nächsten Wochen und Monaten Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen an. Wichtig sind dabei folgende Punkte zu beachten: Laden Sie alle Mitglieder ein und überprüfen Ihre Satzung in welcher Form eingeladen werden muss! Grundsätzlich ist eine Vorstandswahl ungültig, wenn nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß zu der Mitgliederversammlung eingeladen waren (OLG Schleswig, Beschluss vom 17.03.2004, Az. 2 W 37/04).

Achten Sie auf die Beschlussfähigkeit

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Wahl ist natürlich auch, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Dazu gehört die ordnungsgemäße Einladung ebenso wie die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Wenn Ihre Satzung besondere Vorgaben für die Beschlussfähigkeit macht, sind diese einzuhalten. Stellen Sie zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ausdrücklich fest, dass zu der Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Versammlung beschlussfähig hinsichtlich aller Punkte der Tagesordnung ist. Lassen Sie das ebenso protokollieren wie den fehlenden Widerspruch.

Vereinsrecht I

Wie genau müssen Satzungsänderungen angemeldet werden?

Steht in Ihrer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung? Dann beachten Sie bitte: Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen wurde (§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB). Dazu muss die Satzungsänderung in öffentlich beglaubigter Form (§§ 77 i.V.m 129 BGB) beim Registergericht angemeldet werden. Dazu muss der Verein das Protokoll der Mitgliederversammlung, sowie zusätzlich die neugefasste Satzung, also mit den eingearbeiteten Änderungen, bei Gericht einreichen.

Vereinsrecht II

Rücktritt vom Vorstandamt nur schriftlich möglich

Oft kommt es nach einer Mitgliederversammlung zu Rücktritten von Vorstandsmitgliedern. Bei § 26 BGB Vorständen ist zu beachten: das Vereinsregister benötigt vom Verein einen entsprechenden Nachweis, dass das Vorstandsmitglied auch tatsächlich zurückgetreten ist. Deshalb sieht § 67 Abs. 1 S. 2 BGB vor, dass der Anmeldung einer Änderung im Vorstand eine Abschrift der Urkunde über die einzutragende Tatsache vorliegt. Also ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass das Vorstandsmitglied tatsächlich zurückgetreten ist. Dies ist üblicherweise das Rücktrittsschreiben.

Fundstelle: OLG Frankfurt, Urteil v. 19.3.2015, Az.: 20 W 327/14
Peter Rücker